

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 21. Dezember 2000 Nr. 51

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
14.12.2000	1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	999
14.12.2000	3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	1001
14.12.2000	5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	1003
	<u>Samtneimede Hanstedt</u>	
05.12.2000	Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung	1006
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
13.11.2000	Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Einleiterabgabensatzung)	1009
11.12.2000	8. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung	1012
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
30.11.2000	4. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung	1013
	<u>Samtneimede Tostedt</u>	
07.12.2000	Flächennutzungsplan 1992 – „1. Änderung Teilplan 1 Dohren“	1014
13.12.2000	2. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung	1016
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
13.11.2000	Hundesteuersatzung	1018
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
05.12.2000	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Am Schützenplatz“	1024
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>	
15.12.2000	Bebauungsplan Nr. 8 „Ortsmitte“, 4. Änderung	1027
	<u>Gemeinde Garlstorf</u>	
29.11.2000	Aufhebungssatzung zur Freibadgebührensatzung	1029
	<u>Gemeinde Gödenstorf</u>	
06.12.2000	Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Gödenstorf beidseitig vom „Reiherstieg“	1030
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>	
12.12.2000	Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen	1033
16.12.2000	Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Maschenbooken“	1034
	<u>Gemeinde Kakenstorf</u>	
11.12.2000	Bebauungsplan „Obere Bergstrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften	1035
	<u>Wasserbeschaffungsverband Harburg</u>	
	Änderungen – Anlage II - zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen	1036

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Oberkreisdirektor, 21414 Winsen, Postfach
 Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf

1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (NGVBl. S. 347), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Winsen (Luhe) vom 19.12.1995 beschlossen:

§ 1

In § 3 (Anschlusszwang) wird im Anschluss an Absatz 1 folgender Absatz 1 a **eingefügt**:

In den Bereichen der Ortsteile Bahlburg, Borstel, **Luhdorf**, Rottorf und Sangenstedt, die nach der Bauleitplanung nicht als Gewerbeflächen dargestellt oder festgesetzt sind, ist ein Grundstückseigentümer nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, sein Grundstück an die Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen.

§ 2

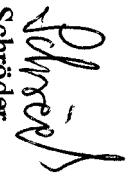
§ 5 (Ausnahme und **Befreiung** vom **Anschluss-** und Benutzungszwang) wird wie folgt neu gefasst:

1. Auf Antrag **befreit** die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung, wenn eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies hat der Grundstückseigentümer darzulegen und auf Verlangen der Stadt – nötigenfalls durch Gutachten – nachzuweisen. Eine Befreiung wird insbesondere erteilt, wenn das gesamte anfallende Niederschlagswasser nachweislich schadlos versickern als Brauchwasser genutzt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. Es muss ausgeschlossen sein dass Niederschlagswasser auf benachbarte private oder öffentliche Grundstücksflächen geleitet wird oder gelangt.
2. Auf Antrag **befreit** die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Schmutzwasserbeseitigung, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum **Anschluss** bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung erteilt, besteht hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung, das Grundstück an eine dezentrale Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen.
3. Eine **Befreiung** vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden.


§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.12.2000


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe) vom 19.12.1995 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

„Als Grundstücksfläche gilt,

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a, b und e ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe e der der Fläche zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
In den Fällen der Buchstaben h und i wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden von der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.“

§ 2

§ 4 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 2,22 DM je qm beitragspflichtiger Fläche.“

§ 3

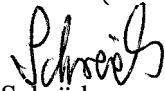
§ 12 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Abwassergebühr beträgt je qm überbaute und befestigte Grundstücksfläche 0,30 DM.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.12.2000


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe) vom 19.12.1995 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

„Als Grundstücksfläche gilt,

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a, b und e ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe e der der Fläche zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 3.5 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
In den Fällen der Buchstaben h und i wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden von der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.“

§ 2

§ 4 Abs. 4 Satz 2 Buchst. g) der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

„Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. j) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber die Zahl von einem Vollgeschoß.

Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,8 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,2 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.“

§ 3

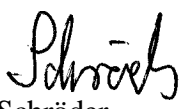
§ 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 5,83 DM je qm beitragspflichtiger Fläche.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.12.2000


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 5. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral – vom 512.2000, in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 1. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben,
 2. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Abfuhr von Schmutzwasser, Klär- und Fäkalschlamm aus häuslichen u. gewerblichen Kleinkläranlagen sowie sonstige Anlagenals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt :

- | | |
|---|----------|
| 1. Bei der Regelabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 60,50 DM |
| 2. Bei der Bedarfsabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 37,76 DM |
| 3. Bei der Endabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 60,50 DM |
| 4. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 29,61 DM |
| 5. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m | |
| Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben | 4,64 DM |

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist **der/die Eigentümer/in**, wenn ein **Erbaurecht** bestellt ist, tritt an dessen Stelle **der/die Erbbauberechtigte** des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem die **Nießbraucher** oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als **Gesamtschuldner**.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der **Samtgemeinde** anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

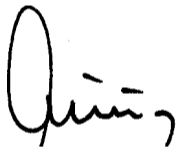
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte oder gern. § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Zugang verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum DM 20.000,-- geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01 .01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 2.3.1993, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 2.12.1999 außer Kraft. Die Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 2.3.1993, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 2.12.1999 ist nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2000 beziehen.

Hanstedt, den 5. Dezember 2000



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindegirektor

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Hollenstedt (Einleiterabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), i.V.m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Die Samtgemeinde Hollenstedt wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs.1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.
3. Hat der Schuldner der Grundsteuer für Teile des Veranlagungszeitraumes wegen Eigentümerwechsel kein Abwasser eingeleitet, so haften der bisherige Eigentümer des Grundstücks und der Schuldner der Grundsteuer ab den auf die Eigentumsumschreibung folgenden Monatsersten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
2. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2000 = 35,00 DM

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
In krafttreten


Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Hollenstedt, den 13.11.2000

Samtgemeinde Hollenstedt


(Holst)
Samtgemeindebürgermeister




(Hübner)
Samtgemeindedirektor

8. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt - Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung -“ vom 13.12.1994

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen,:

Artikel 1 (Änderung)

§ 11 (Benutzungsgebühr) erhält für Ziffern 1 - 3 folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = **DM 69,13.**
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = **DM 72,49.**
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflußlosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = **DM 64,34.**

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Hollenstedt, den 11. Dezember 2000

Samtgemeinde Hollenstedt


(Apel)

1. stellv. Samtgemeindegemeindermeisterin




(Hömbert)

Samtgemeindedirektor

4. Änderungssatzung
zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 25.4.1995 wird wie folgt geändert:

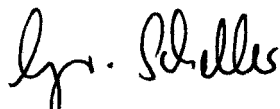
§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt 58,80 DM (30,06 €) je entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (2) Die Gebühr für eine Bedarfsentleerung beträgt 36,06 DM (18,44 €) je entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (3) Bei abflußlosen Sammelgruben beträgt die Gebühr bei jeder Entleerung 27,91 DM (14,27 €) je entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für Entleerungen an Wochenenden (Sonnabend, Sonntag) und Feiertagen in dringenden, unaufschiebbaren Fällen, ist ein zusätzlicher Aufschlag von 58,-- DM (29,65 €) pro Anfahrt zu zahlen.
- (5) Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 2,32 DM (1,19 €) erhoben.

§ 2

Die Änderung zu § 11 Abs. 1 bis 3 tritt zum 1.1.2001 in Kraft.
Die Änderung zu § 11 Abs. 4 und 5 tritt zum 1.1.2000 in Kraft.

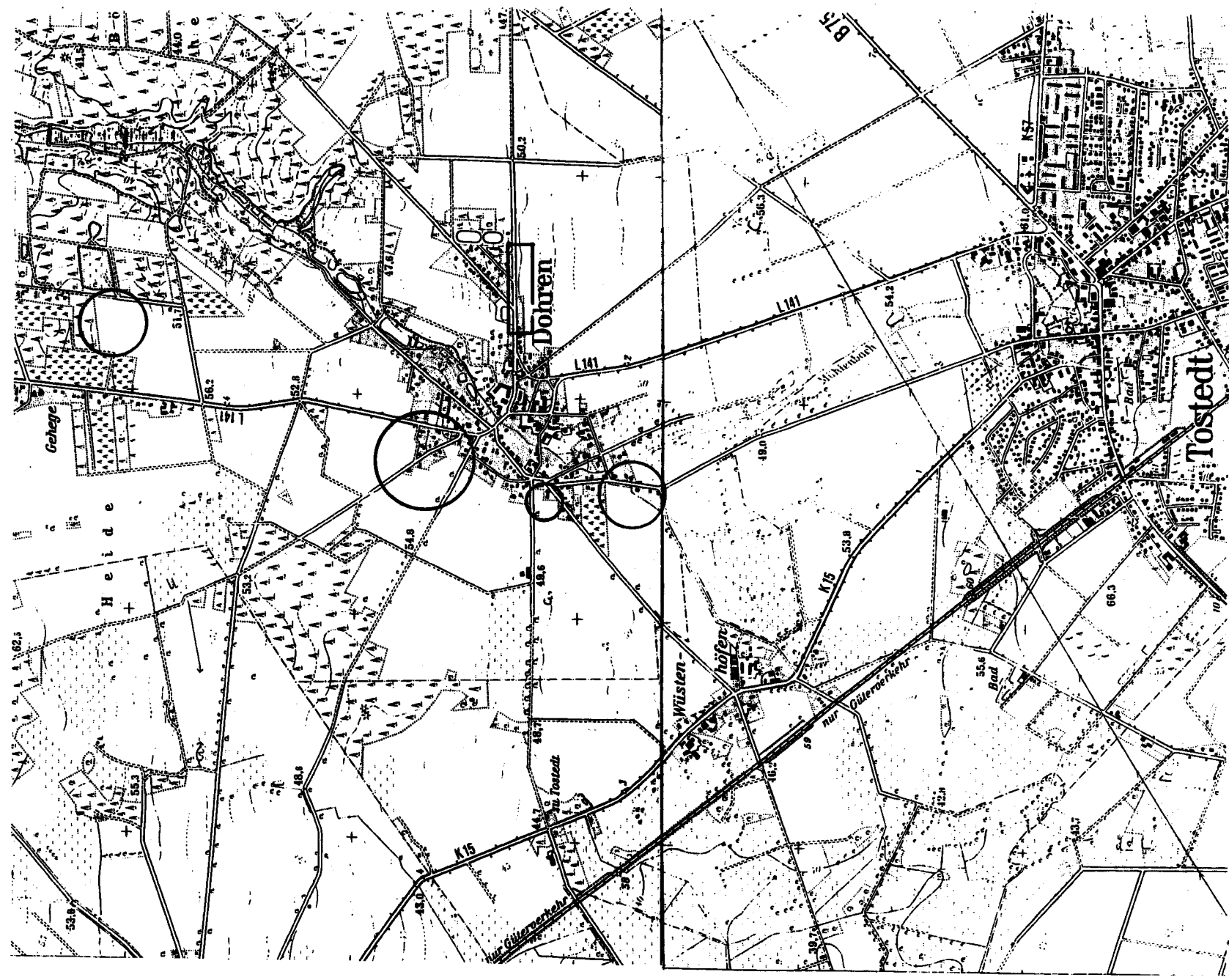
Jesteburg, den 30.11.2000



(Dr. banger-Scheller)
Samtgemeindegemeinderin

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tostedt
(Teilplan Dohren)

Übersichtsplan



2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen
Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 13.12.2000 folgende 2. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung vom 26.11.1998 beschlossen:

§ 1

Der § 10 (Ausnahme vom Entsorgungszeitraum) erhält folgende Fassung:

- (1) Mehrkammerausfallgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in einem zweijährigen Abstand zu entschlammen (alle Kammern). Von dieser Regelung kann bei normgerechten Anlagen abgewichen werden, wenn durch Abschluß eines Wartungsvertrages einer durch den Landkreis Harburg zugelassenen Wartungsfirma nachgewiesen wird, daß die Entschlammung in diesem Jahr nicht erforderlich ist. Hierbei sind durch die Wartungsfirmen folgende Schlammhöchstgrenzen zu beachten, die durch eine Schlammspiegelmessung nachzuweisen ist:

a) Mehrkammerausfallgruben mit Schlitzen

Das Abwasser wird durch die Schlitze, welche sich im oberen Drittel der Trennwände befinden, von einer Kammer in die nächste geleitet. Damit der Schlamm nicht durch die Schlitze gelangt, ist es erforderlich, die Mehrkammerausfallgrube ab einem Füllgrad von 50 % zu entschlammen.

b) Mehrkammerausfallgrube mit Tauchrohr

Im Gegensatz zur Mehrkammerausfallgrube mit Schlitzwandungen kann dieser Kläranlagentyp ein höheres Schlammvolumen aufnehmen, ohne daß die Gefahr besteht, daß der Schlamm von einer Kammer in die andere gelangen kann. Die Anlage ist ab 75 % Schlammfüllstand zu entsorgen.

- (2) Sofern nur einzelne Kammern der Mehrkammerausfallgrube den Füllstand nach Abs. 2 erreichen, sind nur diese zu entsorgen.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	80,00 DM
b. für den zweiten Hund	120,00 DM
c. für jeden weiteren Hund	180,00 DM
d. für jeden Kampfhund	1.000,00 DM

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach

Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung **und/oder** Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
1. Hunde der Rassen Dogue-Bordeaux, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund;
 2. Hunde der Rassen nach § 1 Abs. 1 der Gefahrtierverordnung vom 57.2000
 - a. Bullterrier,
 - b. American Staffordshire Terrier,
 - c. sowie Hunde des Typs Pit Bull Terrier;
 3. Hunde der Rassen nach § 2 Abs. 1 -Anlage 1 - der Gefahrtierverordnung vom 57.2000, soweit gern. § 2 Abs. 2 der Gefahrtierverordnung kein Wesenstest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass durch die Haltung des Hundes im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht.
 - a. Bullmastiff,
 - b. Dobermann,
 - c. Dogo Argentino,
 - d. Fila Brasileiro,
 - e. Kaukasischer Owtscharka,
 - f. Mastiff,
 - g. Mastin Espanol,
 - h. Mastino Napoletano,
 - i. Rottweiler,
 - j. Staffordshire Bull Terrier,
 - k. Tosa-Inu;

Sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs nach den Nrn. 1 bis 3.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
-

- c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gern. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben

Hundesteuersatzung

ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a. § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - b. § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c. § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich, bei der Gemeinde anzeigt,
 - d. § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e. § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f. § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - g. § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 11
In krafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 01.01.1988 außer Kraft.

Hanstedt, den 13. November 2000


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Gemeinde Marxen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Am Schützenplatz“

Der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner Sitzung am **04.12.2000** die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ **14** und **16** Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § **40** Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Bredenweg im Süden, die Straße **Tanneck** im Osten und **Zum Süldsberg** im Norden und umfasst den Bereich „Am Schützenplatz“ in der Gemeinde Marxen. Der konkrete Geltungsbereich ist der **Übersichtskarte** in der anliegenden Satzung zu entnehmen.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § **18** Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § **18** Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Marxen beantragt.

Nach § **215** BauGB sind

1. eine Verletzung der in § **214** Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre gemäß § **14(3)** BauGB nicht berührt.

Die Veränderungssperre wird gemäß § **16** in Verbindung mit § **10** Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Marxen, **Kamp 25, 21439** Marxen während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Anlage: Satzung

Marxen, den **5.12.2000**

**Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
"Am Schützenplatz" der Gemeinde Marxen**

SATZUNGSBESCHLUSS

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Marxen folgende Satzung.

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den in § 2 näher bezeichneten Planbereich dieser Satzung wird für das gesamte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen, mit der Wirkung, dass

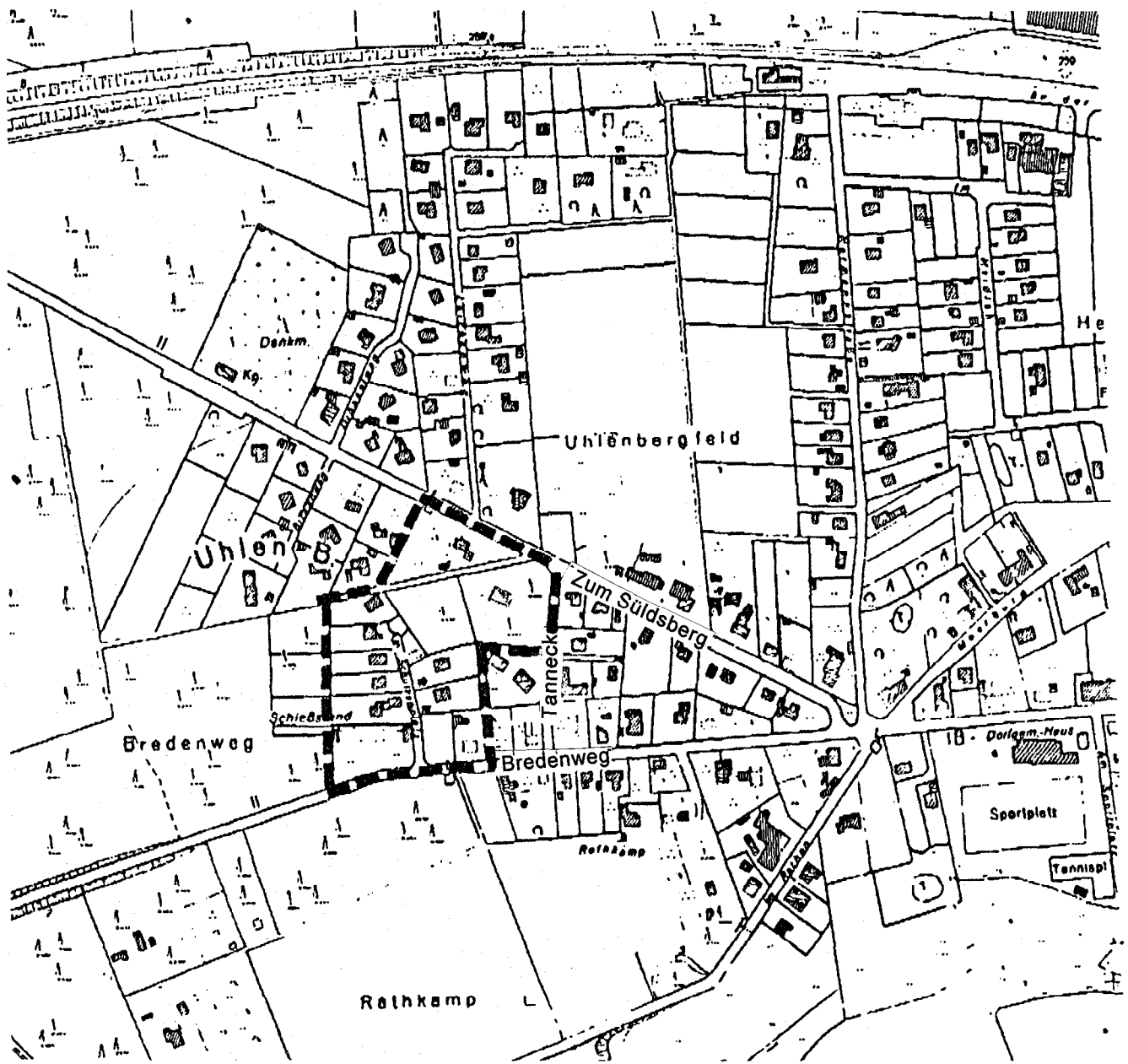
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt (Deutsche Grundkarte) durch eine starke unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Der Rat der Gemeinde Marxen hat am 10.11 .1999 eine Änderung des am 08.06.1994 getroffenen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Am Schützenplatz" gefasst.



§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Bei Inkrafttreten des Bebauungsplans "Am Schützenplatz" oder spätestens nach zwei Jahren tritt sie wieder außer Kraft.

Marxen, den 05.12.2000



Jedam

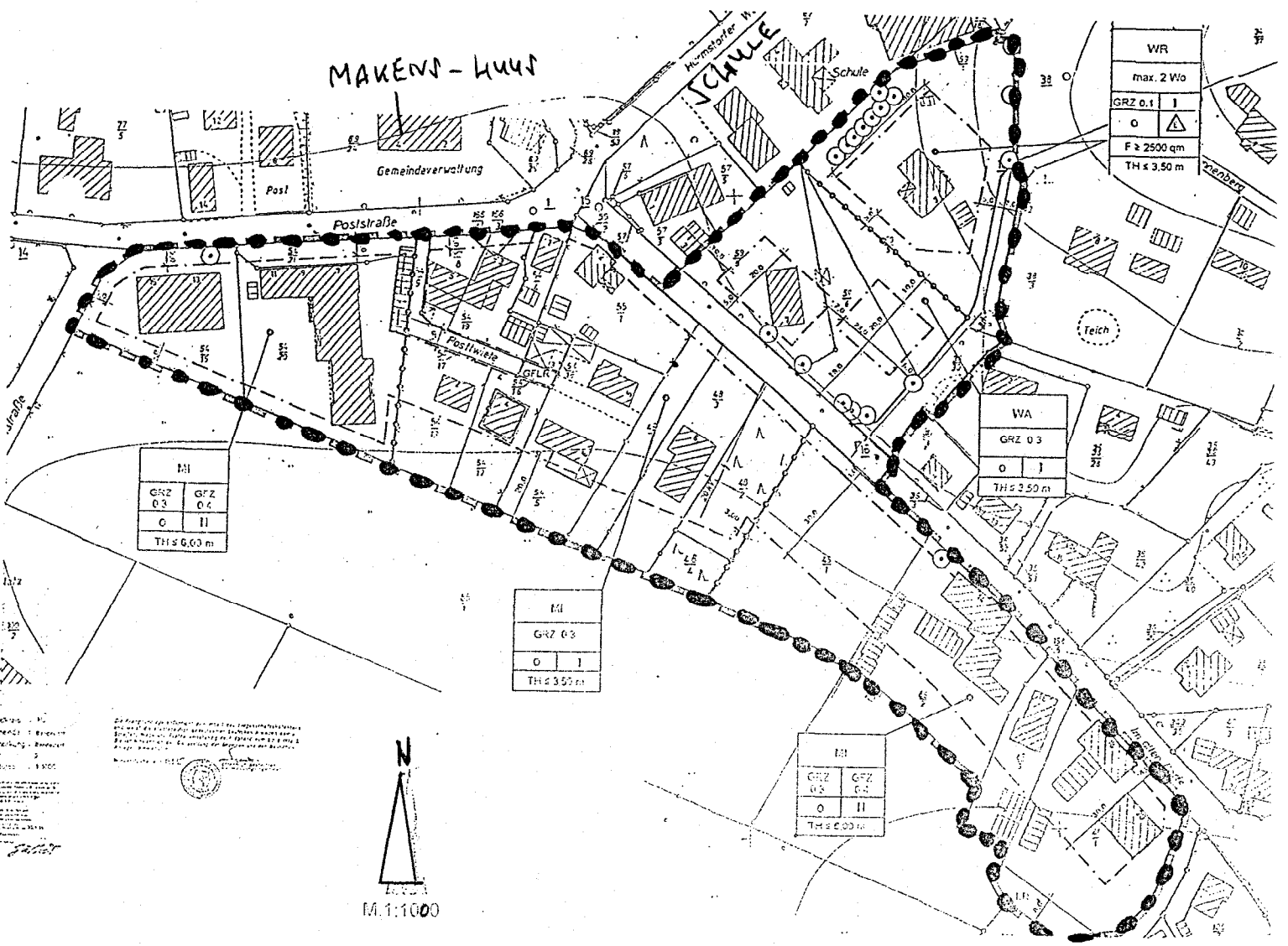
BEKANNTMACHUNG GB Nr. 67/2000

Bebauungsplan Nr. 8 „Ortsmitte“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat die 4. Änderung des B-Planes Nr. 8 „Ortsmitte“ in seiner Sitzung am 17.10.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Der Änderungsbereich umfaßt den Bereich südlich der Straße „Im Alten Dorfe“ bis zur Einmündung der Straße „Rüschdamm“ im Osten und südlich der „Poststraße“ bis zur Einmündung der „Gartenstraße“ im Westen. Im Norden zieht sich der Geltungsbereich über drei Grundstücke bis zur Straße „Sonnenberg“. Die exakte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan:



Der B-Plan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. IS. 2141) wird darauf hingewiesen, daß eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1.) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bendestorf geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der B-Plan sowie die Begründung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der B-Plan kann während der Dienststunden der Gemeinde Bendestorf

Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung in der

Gemeindeverwaltung Bendestorf
Poststraße 4 (Makens Huus), 21227 Bendestorf,

von jedermann eingesehen werden,

(Gemeindedirektor)



Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bades in Garlstorf (Freibadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 29.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bades der Gemeinde Garlstorf vom 16.05.1975 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Garlstorf, den 29.11.2000



H. H. Putensen, Bgm.

Gemeinde Gödenstorf
-Der Bürgermeister-

Gödenstorf, den 6.12.00

Bekanntmachung

über die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Gödenstorf beidseitig vom „Reiherstieg“.

Gemäß §34 (5) Satz 4 i.V.m. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 6. Dezember 2000 die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Gödenstorf beidseitig vom „Reiherstieg“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den die Bebauung beidseitig des Reiherstieges – einschließlich der Bebauung am Kroog Weg und einzelnen Grundstücken an der Lübbestedter Straße und im südlichen Abschnitt „Im Fourth“. Der exakte Geltungsbereich ist aus der der Satzung beigefügten Anlage zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung kann bei der Gemeinde Gödenstorf, Hauptstraße 20, 21376 Gödenstorf während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Satzung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ wird die Satzung rechtskräftig.

Anlage
Satzung mit
Übersicht Geltungsbereich

SATZUNG

über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
in Gödenstorf beidseitig vom „Reiherstieg“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 40
der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Gö-
denstorf am **06. DEZ. 2000** folgendes als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den südlichen Ortsbereich von Gödenstorf beidseitig des „Reiherstieg“ wer-
den hiermit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt.

§ 2

Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Anlage zur Satzung (Auszug aus der
ALK i. M. 1:2000), die Bestandteil dieser Satzung ist.

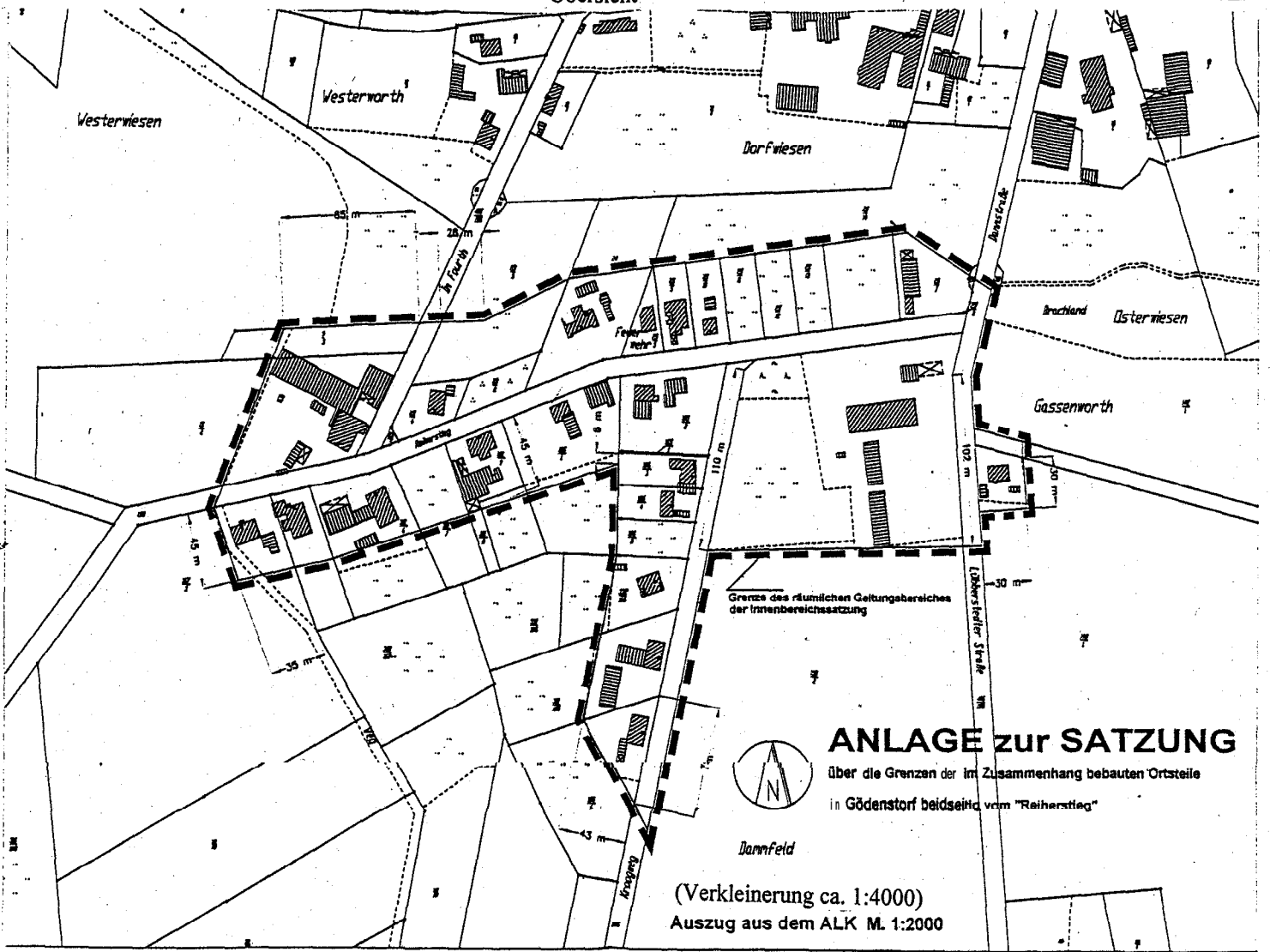
Gödenstorf, den **06. DEZ. 2000**



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]
Schröder

Übersicht



ANLAGE zur SATZUNG

über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
in Gödenstorf beidseits vom "Reihertweg"



(Verkleinerung ca. 1:4000)
Auszug aus dem ALK M. 1:2000

Satzung

über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Auf Grund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 12.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Toppenstedt:

Bebauungsplan: Siedlung am Lehnweg mit 1. Änderung
Bebauungsplan: Süderfeld mit Örtlicher Bauvorschrift
Bebauungsplan: Am Bockelsfelde mit Örtlicher Bauvorschrift

Tangendorf:

Bebauungsplan: Ortsteil „Moor“
Bebauungsplan: Erweiterung „Moor“
Bebauungsplan: Hörst

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 03.11.1998 außer Kraft.

Toppenstedt, den 12.12.2000

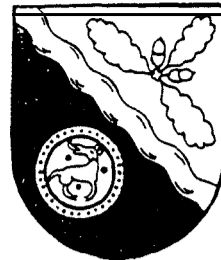


(Becken)
Bürgermeister



GEMEINDE TOPPENSTEDT

mit Ortsteil Tangendorf



21442 Toppenstedt
Hauptstraße 29
Telefon 0 41 73 / 66 06 und für
Tangendorf 0 41 73 / 71 91

16.12.2000

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Maschenbooken“ wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 2 vom 13.01.2000 veröffentlicht. Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Ahlbergstraße und Kreisstraße K 6, nördlich der Ortslage Tangendorf. Gemäß § 17 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Veränderungssperre außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 16 (2) Satz 2 BauGB und § 18 (1) Satz 1 BauGB wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 vom 13.01.2000 verwiesen.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Toppenstedt hat auf seiner Sitzung am 12.12.2000

beschlossen, den B-Plan „Maschenbooken“ nicht aufzustellen und die dafür

beschlossene Veränderungssperre aufzuheben.

Die Veränderungssperre tritt mit Datum vom 12.12.2000 außer Kraft.

Gemeinde Toppenstedt

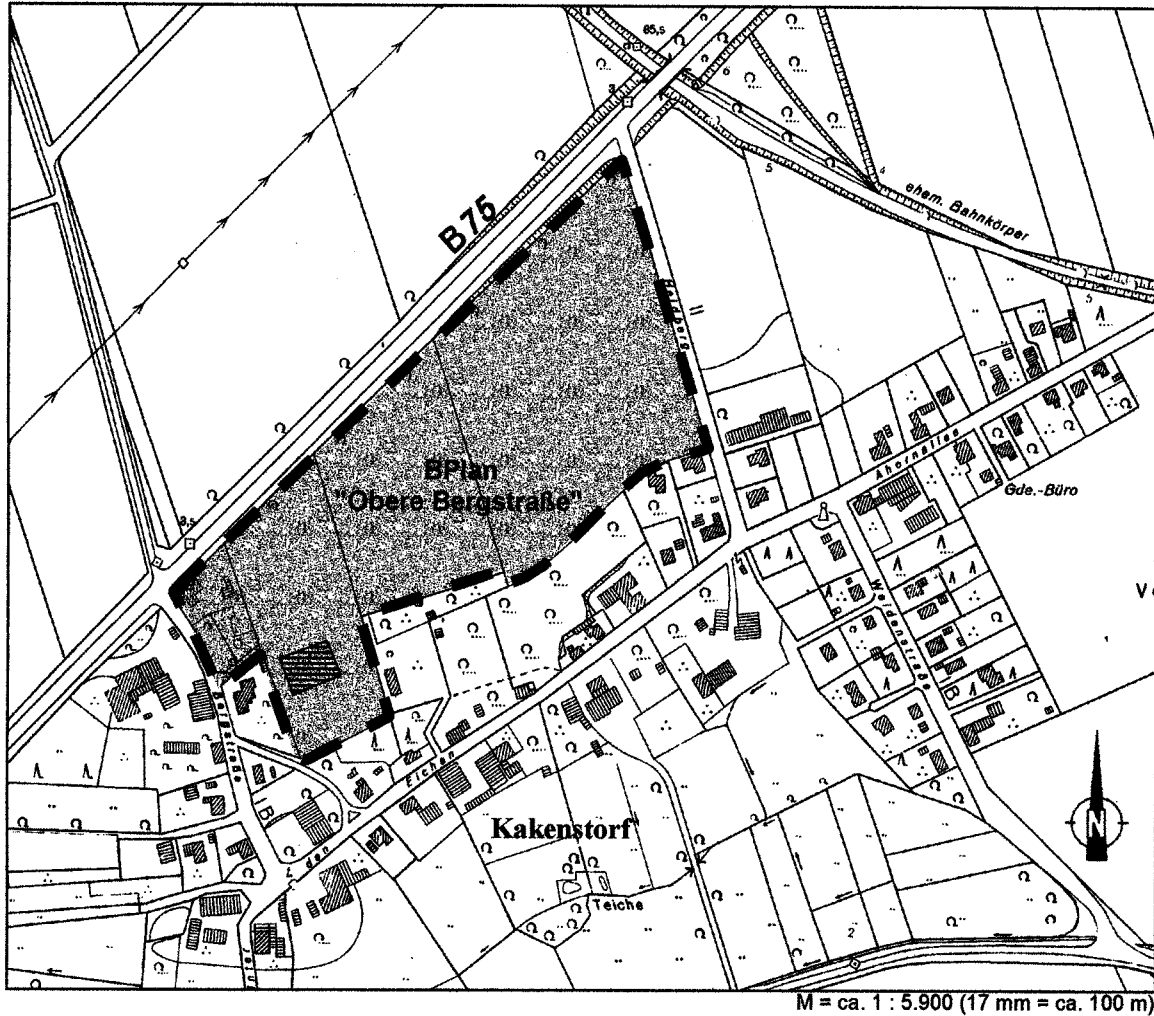
G. Beecken



BEKANNTMACHUNG

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
"OBERE BERGSTRASSE"
- Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB - Satzungsbeschuß -**

Der Gemeinderat Kakenstorf hat am 07. 12. 2000 den Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Obere Bergstraße" als Satzung und die Begründung beschlossen, Das Plangebiet liegt zwischen der "Bergstraße", der Bundesstraße 75 und der Straße "Heidberg" und wird im Südosten durch die Bebauung an der Straße "Unter den Eichen" begrenzt; es ist aus dem nachstehenden übersichtsplan zu ersehen:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt dieser Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Fr. 17.00 - 19.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 041861 73 50) in der Gemeindeverwaltung, Bergstraße 8, 21255 Kakenstorf, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren geltend gemacht werden. Die Laufzeit der Fristen beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Kakenstorf geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

W. Vestphal
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung
Wasserbeschaffungsverband Harburg
Am Schützenplatz 13, 21218 Seevetal

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg hat auf Ihrer Sitzung am 08.11.2000 folgende Änderungen in der Anlage 11 zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen AVBWasserV zum 01.01.2001 beschlossen:

Der Baukostenzuschuß gemäß § 9 AVBWasserV

a) Grundbetrag für das Grundstück einschließlich 1. Wohneinheit

netto in EUR	brutto in EUR	netto in DM	brutto in DM
1.500,00	1.740,00	2.933,75	3.403,15

Steigerungsbetrag je Wohneinheit

netto in EUR	brutto in EUR	netto in DM	brutto in DM
210,00	243,60	410,72	476,44

b) Grundbetrag für Industrie, Gewerbe, andere Betriebe oder öffentliche Gebäude bis zu einer Gebäudenutzfläche von 300 m²

netto in EUR	brutto in EUR	netto in DM	brutto in DM
1.500,00	1.740,00	2.933,75	3.403,15

Steigerungsbetrag für jede weiteren angefangenen 100 m² Gebäudenutzfläche

netto in EUR	brutto in EUR	netto in DM	brutto in DM
260,00	301,60	508,52	589,88

e) Zusätzlich zum Betrag nach 1b bei Camping- und Caravanplätzen je Stellplatz

netto in EUR	brutto in EUR	netto in DM	brutto in DM
40,00	46,40	78,23	90,75

Der Vorstandsvorsteher